

10/47

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1947 zur Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung von Berufen und den Betrieb von Unternehmungen durch minderbelastete Personen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Kommissionen, die bei den zuständigen Bundesministerien zu errichten sind, können in besonderen Ausnahmefällen minderbelasteten Personen auf ihren Antrag oder von Amts wegen die Tätigkeit in folgenden Berufen oder Verwaltungszweigen gestatten:

Die Verwendung bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, im Gendarmerie-, im Kriminal-, im Zollwach- und im Justizwachdienst, bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug, die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes, Rechtsanwaltsanwärters, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, Notariatskandidaten, Patentanwaltes, Patentanwaltsanwärters, die Anstellung in Kanzleien der vorgenannten Berufe, die Ausübung des Berufes eines Arztes, Zahnarztes, Pharmazeuten, Tierarztes, eines behördlich autorisierten und beideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters, eines Gebäudeverwalters oder den Betrieb eines Theater-, Konzert-, Kino-, Variété-, Zirkusunternehmens oder eines anderen Veranaltungsunternehmens oder eines Filmverleihunternehmens sowie die Ausübung des Lehrberufes nach den Bestimmungen des § 19, Abs. (1), lit. b, dd, des Verbotsgesetzes 1947.

§ 2. Kommissionen werden gebildet:

a) Beim Bundesministerium für Inneres zur Entscheidung über die Verwendung minderbelasteter Personen bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, Gendarmerie- und Kriminaldienst und zur Entscheidung über die Führung des Betriebes eines Variété- oder Zirkusunternehmens durch solche Personen;

- b) beim Bundesministerium für Justiz zur Entscheidung über die Verwendung minderbelasteter Personen im Justizwachdienst, bei der Strafrechtspflege und beim Strafvollzug sowie zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes, Rechtsanwaltsanwärters, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, eines Notariatskandidaten oder als Angestellter in solchen Kanzleien durch diese Personen;
- c) beim Bundesministerium für Finanzen zur Entscheidung über die Verwendung minderbelasteter Personen im Zollwachdienst oder als Steuerberater;
- d) beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung des Berufes eines Patentanwaltes, Patentanwaltsanwärters oder als Angestellter in solchen Kanzleien, eines behördlich autorisierten und beideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers oder eines Gebäudeverwalters durch minderbelastete Personen;
- e) beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung des Berufes eines Arztes, Zahnarztes oder Pharmazeuten durch minderbelastete Personen;
- f) beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung eines Berufes eines Tierarztes durch minderbelastete Personen;
- g) beim Bundesministerium für Unterricht zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung des Lehrberufes nach den Bestimmungen des § 19, Abs. (1), lit. b, dd, des Verbotsgesetzes 1947 durch minderbelastete Personen und zur Entscheidung über die Führung des Betriebes eines Theater-, Konzert-, Kino- oder anderen Veranaltungsunternehmens (jedoch mit

Ausnahme eines Variété- oder Zirkusunternehmens) oder eines Filmverleihunternehmens durch solche Personen.

§ 3. (1) Jede Kommission besteht aus dem Bundesminister oder der von ihm bestellten Person als Vorsitzendem und aus der erforderlichen Anzahl von Beisitzern. Die Kommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem zuständigen Bundesminister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem, einem Vertreter des Bundesministeriums, einem Angehörigen der Berufsvertretung des Betroffenen und aus je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien bestehen. Die Beisitzer werden vom zuständigen Bundesminister bestellt. Von den politischen Parteien und der Berufsvertretung sind Vorschläge einzuholen. Die Vorschläge haben mindestens doppelt so viele Personen zu enthalten wie zu bestellen sind. Sie sind innerhalb einer vom Bundesminister festzusetzenden angemessenen Frist zu erstatten. Werden die Vorschläge nicht zeitgerecht erstattet, so trifft der Bundesminister die Auswahl aus den genannten Gruppen.

(2) In jedem Senat muß mindestens ein Mitglied ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) Jede Kommission kann im Bedarfsfall eigene Senate außerhalb ihres Sitzes bilden.

§ 4. (1) Der Vorsitzende leitet das Verfahren entweder auf Grund eines Gesuches der Person, die die Ausübung einer der im § 1 genannten Tätigkeiten anstrebt, oder von Amts wegen ein.

(2) Das Verfahren regelt sich, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz keine anderen Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Kommission hat alle vorhandenen Beweise heranzuziehen, sie kann aber auch durch ein Gericht die Einvernahme von Zeugen verlangen; dieses hat nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzugehen.

(4) Die Verhandlung ist öffentlich, die Beratung geheim, wobei eine geheime Stimmabgabe jedoch unzulässig ist; die Mitteilung des Erkenntnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung.

§ 5. (1) Die Kommission entscheidet unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse nach freier Überzeugung.

(2) Die Entscheidungen der Kommissionen werden mit einer Mehrheit von vier Stimmen getroffen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit.

(3) Im Erkenntnis der Kommission ist lediglich auszusprechen, ob der Betroffene im Hinblick auf seine Verzeichnung in den besonderen Listen der Nationalsozialisten (Registrierungslisten) zur Ausübung einer der im § 1 genannten Tätigkeiten herangezogen werden darf oder nicht. Die Erfüllung weiterer Erfordernisse, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten in anderen Rechtsvorschriften begründet sind, bleibt unberührt.

§ 6. Eine Berufung gegen das Erkenntnis der Kommission ist nicht zulässig.

§ 7. Das Verfahren vor der Kommission kann auch zum Nachteil des Betroffenen wieder aufgenommen werden, wenn nachträglich Umstände hervorkommen, die eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten.

§ 8. Der Zeitraum zwischen dem Verfahren der Kommission bis zur Fällung einer Entscheidung durch die im § 7 des Verbotsgesetzes 1947 genannten Behörden wird in die dreimonatige Frist, während der die Fortsetzung der Tätigkeit noch zulässig ist (I. Hauptstück, Abschnitt II, Ziffer 4, des Nationalsozialistengesetzes), eingerechnet, wenn der Beschluß der Kommission über die Unterbrechung des Verfahrens dies klar zum Ausdruck bringt.

§ 9. Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Einteilung der Geschäfte und die Zusammensetzung der Senate zu.

§ 10. Der Bund trägt den aus der Durchführung dieses Bundesverfassungsgesetzes erwachsenden Personal- und Sachaufwand.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Bundesministerien betraut, bei denen die Kommissionen zu bilden sind.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 19. März 1947 auf Grund des Berichtes des Hauptausschusses [326 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.)] ein Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung der Bestimmungen des NS-Gesetzes über die Ausübung bestimmter Berufe und den Betrieb bestimmter Unternehmungen durch minderbelastete Personen beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. März 1947 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluss keinen Einspruch zu erheben.

Der Gesetzesbeschluss bedurfte mit Rücksicht auf seinen verfassungsgesetzlichen Charakter gemäß den Bestimmungen des Kontrollabkommens der schriftlichen Zustimmung des Alliierten Rates, um kundgemacht werden zu können. Der Alliierte Rat hat mit Note vom 19. April 1947, SECA 47/87, die Zustimmung zu dem Gesetzesbeschluss erteilt unter der Voraussetzung, daß folgende Änderungen vorgenommen werden, die im folgenden der ursprünglichen Fassung des Gesetzesbeschlusses zu Vergleichszwecken gegenübergestellt sind:

Fassung des Nationalratsbeschlusses:	Vom Alliierten Rat gewünschte Fassung:
§ 1, Abs. (1): Kommissionen, die bei den zuständigen Bundesministerien zu errichten sind, können minderbelasteten Personen die Tätigkeit in folgenden beruflichen oder wirtschaftlichen Stellungen gestatten:	Kommissionen, die bei den zuständigen Ministerien errichtet werden, können in besonderen Ausnahmefällen minderbelasteten Personen auf ihr Ansuchen oder von Amts wegen eine Tätigkeit in folgenden Berufen oder Verwaltungszweigen gestatten:
§ 4, Abs. (1): Der Vorsitzende leitet auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren ein.	Der Vorsitzende leitet das Verfahren entweder nach Einlangen des Gesuches der Person, welche die eine oder die andere Tätigkeit anstrebt, oder von Amts wegen ein.
§ 4, Abs. (3): Die Kommission kann bereits vorhandene Beweisergebnisse verworfen. Sie kann die eidliche Vernehmung eines Zeugen durch ein Gericht verlangen; dieses hat nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzugehen.	Die Kommission soll alle vorhandenen Beweise heranziehen, kann aber auch durch das Gericht eidliche Zeugenaussagen verlangen. Das Gericht muß nach den Vorschriften des Strafgerichtsverfahrens vorgehen.
§ 4, Abs. (4): Von der Aufforderung an den Betroffenen, sich gemäß § 43, Abs. (3), AVG. zu dem Ermittlungsergebnis zu äußern, kann Abstand genommen werden, wenn die Kommission sich dafür ausspricht, daß der Betroffene zur Ausübung der in Betracht kommenden Tätigkeit herangezogen werden darf. In diesem Fall kann die Kommission auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.	Entfällt.
§ 4, Abs. (5): Die Verhandlung ist nicht öffentlich; Beratung und Abstimmung sind geheim.	Die Verhandlung ist öffentlich, die Beratungen geheim (bei offener Stimmenabgabe), die Mitteilung der Ergebnisse öffentlich.
§ 8. Die Zeit einer Unterbrechung des Verfahrens bis zur Entscheidung der im § 7 des Verbotsgesetzes 1947 genannten Behörden ist in die dreimonatige Frist, während der die Fortsetzung der Tätigkeit noch zulässig ist (I. Hauptstück, Abschnitt II, Ziffer 4, des Nationalsozialistengesetzes), nicht einzurechnen, sofern dies die Kommission anlässlich des Beschlusses der Unterbrechung ausdrücklich beschließt.	Der Zeitraum zwischen dem Verfahren bis zur Fällung einer Entscheidung durch die in § 7 des Verbotsgesetzes 1947 aufgezählten Behörden wird in die dreimonatige Frist, während der eine Fortsetzung der Betätigung noch zulässig ist, eingerechnet (I. Hauptstück, Artikel 11, Ziffer 4, des Nationalsozialistengesetzes), wenn die Kommission dies gelegentlich der Entscheidung über die Unterbrechung des Verfahrens klar zum Ausdruck bringt.

Zu den Abänderungswünschen des Alliierten Rates ist folgendes zu bemerken:

Die neue Fassung unterscheidet sich von der bisherigen Fassung nur darin, daß die Ausnahme der Zulassung nach § 19, A b s. (2), des Verbots-gesetzes 1947 gegenüber den in A b s. (1) des-selben Paragraphen aufgestellten Regeln hervor-gehoben wird.

Die zu § 4, Abs. (1), gewünschte Änderung bedeutet keinerlei sachliche Verschiebung.

Die Neufassung des § 4, Abs. (3), schließt es nicht aus, im Verfahren vor der Kommission Zeugen für diese zu vernehmen; die Kommission kann sich allerdings auch an das Gericht mit dem Ersuchen um Einvernahme eines Zeugen wenden, sie muß dies tun, wenn sie die eidliche Vernehmung wünscht.

Die Bestimmungen des § 4, Abs. (4), in ihrer ursprünglichen Fassung war mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 43 AVG, erforderlich, die vorschreibt, daß das Ermittlungsergebnis den Betroffenen vorzulegen ist. Hievon sollte im Verfahren vor der Kommission aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Abstand genommen werden können, wenn die Kommission auf Grund des Ermittlungsergebnisses die Zulässig-keit der Berufsausübung aussprechen wollte.

Zu den Änderungsvorschlägen zu § 4, Abs. (5), ist festzustellen, daß nun zwar die Verhandlung

in jedem Fall öffentlich ist, die Abstimmung aber geheim. Wenn vorgeschrieben wird, daß die Stimmenabgabe offen erfolgt, so bedeutet dies, daß anlässlich der geheimen Beratung und Ab-stimmung die Stimmenabgabe nicht mittels Stimmzettel erfolgen soll.

Die Neufassung des § 8 kann wohl nur dahin verstanden werden, daß im Falle einer Unter-brechung des Verfahrens zwecks Feststellung der Einordnung in eine bestimmte Gruppe der Nationalsozialisten durch die Registrierungs-behörden die Dauer dieses Verfahrens vor den Registrierungsbehörden in die dreimonatige Frist, innerhalb derer die Berufsausübung jeden-falls noch zulässig sein soll, nicht einzurechnen ist. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die Kommission anlässlich der Unterbrechung des Verfahrens klar zum Ausdruck bringt, daß die Dauer der Unterbrechung des Verfahrens in die dreimonatige Frist nicht eingerechnet werden soll. Die vom Alliierten Rat gewünschte Fassung führt daher zum gleichen Ergebnis wie die bis-herige Fassung.

Der beiliegende Gesetzentwurf trägt den Ab-änderungswünschen des Alliierten Rates Rech-nung. Im Falle der Annahme dieser Abände-rungswünsche durch den Nationalrat und den Bundesrat könnte der Gesetzesbeschluß sodann unverzüglich kundgemacht werden.